



Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57 ff.) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	113.997.196 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	112.839.210 €
der Jahresüberschuss auf	1.157.986 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	111.214.643 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	107.097.509 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.117.134 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.154.128 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.189.674 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.035.546 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.035.546 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.117.134 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.081.588 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	118.404.317 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	118.404.317 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	2.035.546	Euro
zusammen auf	2.035.546	Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

1.350.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

1.350.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 90.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf	20 v. H.
------------------	----------

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage, welche mit der folgenden Umlagesplittung festgesetzt wird:

45,5 v.H. der für die kreisansässigen Ortsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 FAG.

41,5 v.H. der übrigen für die Orts- und Verbandsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen gemäß § 13 FAG sowie des umlagefähigen Teils der für 2017 festgesetzten Schlüsselzuweisungen des Landes.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Nachrichtlich:

Kreisumlage 2008 : 21.916.198 €
Kreisumlage 2009 : 25.995.561 €
Kreisumlage 2010 : 22.333.430 €
Kreisumlage 2011 : 21.785.990 €
Kreisumlage 2012 : 26.367.929 €

Kreisumlage 2013 : 29.449.124 €
Kreisumlage 2014 : 32.823.136 €
Kreisumlage 2015 : 32.161.765 €
Kreisumlage 2016 : 30.872.326 €
Kreisumlage 2017 : 32.900.000 €

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 33.063.179,34 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 37.954.705,46 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 43.772.919,22 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 49.886.636,78 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 54.015.190,05 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 56.021.097,45 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	- 59.822.250,02 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	- 59.286.793,56 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	- 60.143.995,56 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	- 58.986.009,56 €

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Alle 9 Altersteilzeitvereinbarungen mit unseren Beamtinnen und Beamten sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Aufgrund der deutlich schlechteren Bedingungen hat seit 2006 keine Beamtin / Beamter mehr von seinem Antragsrecht Gebrauch gemacht. Im Übrigen könnte zwischenzeitlich nach der Dienstrechtsreform Altersteilzeit nur noch in festgelegten Stellenabbaubereichen genehmigt werden.

Aufgrund der tariflichen Altersteilzeitregelungen befindet sich 2017 ein Mitarbeiter in der Aktivphase der Altersteilzeit. 9 tarifliche Beschäftigte befinden sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Nach dem derzeit aktuell gültigen Tarifvertrag (TVFlexAZ) können Beschäftigte frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres Altersteilzeit beantragen. Seit 01.11.2009 wurde aufgrund der schlechten Bedingungen das Interesse an Altersteilzeitvereinbarungen sehr deutlich zurückgegangen.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 30.01.2017 unter Az.: 17 461 LK DON/21a die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter folgendem Ergebnis geprüft:

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von **2.035.546 €** genehmigt.
2. Die Ermächtigung, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.000.000 € und im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 350.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Die Entscheidung in den Ziffern zu 1 und zu 2 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der

ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 lfd. Nummer 1 und/oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

4. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Donnersbergkreis und dessen Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 lfd. Nummer 1 und/oder 3 bis 4 zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Abschließend teilt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund des § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes des Landkreis Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2017 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

vormittags	
montags bis donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr
nachmittags	
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind,

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 09.02.2017

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Werner (Landrat)